

## **1. Aktualisierter Beschlussvorschlag**

Der Rat wählt Herrn Robert Voigtsberger zum Beigeordneten für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat IV – Bildung, Jugend und Sport übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 gemäß Anlage 7 zum Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen gezahlt.

## **2. Information zum vorgeschlagenen Bewerber**

Robert Voigtsberger ist seit 2015 Erster Beigeordneter der Stadt Stolberg und Dezernent für Jugend, Kultur, Schule, Soziales, Sport und Tourismus. Seit Beginn des Jahres nimmt er zusätzlich die Verwaltungsaufgaben des Bürgermeisters der Stadt Stolberg wahr. In Stolberg engagiert sich Robert Voigtsberger unter anderem für die strategische Neuausrichtung der Stolberger Schul- und Sportlandschaft. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Initiierung und Umsetzung des „Integrierten städtebaulichen und sozialen Handlungskonzeptes“ sowie die Weiterentwicklung der städtischen Verwaltung mit rund 900 Beschäftigten.

Der gebürtige Aachener schloss sein Hochschulstudium der Sportwissenschaften – Schwerpunkt Ökonomie und Management – an der Deutschen Sporthochschule Köln erfolgreich ab. Anschließend engagierte er sich beruflich im Deutschen Behindertensportverband, wo er Schritt für Schritt Projektleitungs- und Führungsaufgaben übernahm. Sein besonderes Augenmerk galt dabei Inklusionsprojekten im schulischen und sportlichen Kontext. Robert Voigtsberger ist verheiratet und hat zwei Kinder.

## **3. Information zum weiteren Verfahren**

Den Mitgliedern des Rates wurde der Abschlussbericht des beauftragten Personalberatungsunternehmens einschließlich des vertraulichen Berichts über Herrn Voigtsberger zur Verfügung gestellt sowie eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht.

Nach § 16 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.